

## Universitätsbibliothek Paderborn

# **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von Hannover, 1734

VD18 90103084

§.II. Deliberation zu Münster über den Locum & Modum Consultandi. N. I. Darüber gehaltenes Protocoll. N. II. Schreiben an die Oßnabrückische Fürstliche Gesandten, Modum & Locum Consultandi, ...

urn:nbn:de:hbz:466:1-51787

1645. riam behalten , hingegen die übrigen nes andern tonne; foldes mare ganger- 1645. August. Meiche Stande inegesant combiniren, roneum und Statui & Formæ Reipu-August. und aus 2. Curiis eine einige machen, das blicæ zuwider: es konne auch des Kansers und Stande, æquali pondere libriren, und endlich durch affistenz des Kanfers fie überwegen mochten ; die Churfurften setze machen und Pragmaticas Sanctio- Edict pichte einwenden.

mit die 6. Churfurften alle übrige Furften Religione-Edict, aus feinem beffern Fundament, als ex defectu Legislatoriæ angefochten und widerleget werden; folte aber ber Ranfer eine folche protestat ha= hatten auch in mehr besagtem zu Langerich ben, wie die Churfurften in ihrem Langes gemachten Schluß contra fatum Rei- rifchen Schluß angezogen hatten, fo fonnpublicæ geschrieben, daß der Kanser Ges te man wider das angeführte Religions-

.II. . Porrent Legaris affair and Conference.

Deliberation Immiftelff wurde von benen ju Ofing ju Manster brud amvesenden Fürstlichen und Stad: aber ben Lo- bette ambegenben guttfitten und Stads Consultandi. Gefandte , Johann Miller , nacher Münfter abgeordnet, um benen dafelbft versammleten Fürstlichen Gesandten, von ber Sache eröffnung ju thun, und, wohin ihre Mennung über ben Modum Tra-Etandi gerichtet fen, ju vernehmen. Es ift auch den 30 Jul. unter dem Desterreichischen Directorio, eine formliche Deliberation barüber gepflogen worden, worben die ordentliche Seffiones eingenommen wurden , nemlich auf der Beiftlichen Band, von Defferreich, Burgund, Bamberg, Coftnit und auch mit Boll-

macht von Burgburg, Munfter, Df: nabrud, mit Bollmacht ber Stiffter Minden und Berden; aufber Beltlis den Banck aber von Bapern, Brans denburg-Culmbachund Burtenberg; alleine die Unanimia gingen babin, es mochten sich die zu Offnabrück befindliche Fürstliche und Stadtische Gesandten, selbst nach Munfter begeben, damit man ausführlich von der Sache fprechen fonne, weil folches durch Schrifft = Wechsel fich nicht wohl thun lasse, wie aus nachstehen-bem Protocollo, N. I. und bengefügtem N. I. IL Schreiben der Minfterischen Gefandten, N. II. erhellet:

### e himber yn reining als nom och iciN abes abuch verholfen made priester

Protocoll, was ben der Fürstlichen Gefandten zu Münster, super Locis& Modo Consultandi, angestellten Conferenz vorgegangen.

N. I. Mittewoch ben 30 Julii Anno 1645. in des Herrn Grafen von Wolckensteins, Protocollum. Desterreichischen Abgesandtens, Logiament.

Directorium, Defterreich proponiret, welchergestalt der Fürstliche Bran-benburg-Culmbachische Gesandter, vermittelft Uberreichung eines von denen zu Dinabruct fublistirenden Legatis aufgegebenen Creditivs, dem Directorio ju ers tennen gegeben ; bag, nachdem bas Sochloblichfte Churfurstliche Collegium Dero in puncto Modi & Formæ Confultandi zu Langerich verfasten Schluß, durch die Berren Chur-Manngischen und Brandenburgischen Gesandten, denen zu Ofinabrück subsistirenden Fürstlichen und Städtischen Gesandten communiciret, dieselbe dar-auf nicht unterlassen hatten, solchen in reisse Berathschlagung zu ziehen, darüber sich eines Schlusses zu vergleichen, so sie auch den herren Kanserlichen Plenipotentiariis und Churfurftlichen Berren Gefandten allda infinuiret, benebens aber ihn ben Culmbachischen ersuchet, nicht wenigers benen alhier begriffenen Gesandten solchen zu communiciren, nicht zweifflend, fie fich mit benenselben conformiren und einbaren wollten 2c.

Dun 3

Sone

1645. Sonsten hatte man nicht unterlassen, bem hertommen gemäß, per Dictaturam 1645. August die Communication juthun; da man a parte Directorii locum Dictatura gewust. August 31.64 bie Communication juthun; da man a parte Directorii locum Dictatura gewust. August Rachit Diesem sennt angeregte Credentiales, bann ber Ofinabructischen Gefandten Gutachten abgelefen, und die Deliberation dahin angestellet worden, welcher Geftalt man fich über gedachtes Gutachten vergleichen mochte.

Defterreich : Ben bem Chur-Manneischen Directorio mare von ihnen Erfunbigung eingezogen worden, ob dergleichen Communication demfelben beschehen, fo der gethanen Unzeige nach, noch nicht erfolget fenn folle. Weil min fie, die Deffers reichischen, Nachricht erlanget, was maffen veranlaffet, durch die herren Kanferlichen Plenipotentiarios zu Ofinabruck, die Fürstliche Gesandten daselbst sich anhero zu erheben, zu disponiren, daher hielten sie unnothig, eine hauptsächliche Deliberation über besagten Schluß vorzunehmen, sondern weilen sie berichtet worden, daß awischen ben Kanserlichen und Churfurftlichen Berren Legatis albier eine Conferenz borgangen, mochte beffen Communication ju erfordern, und über diefes der herr Culmbachische zu ersuchen fenn, Die zu Ofinabruck fich befindende Gesandten anhero ju erheben, ju disponiren; worzu sie bann hoffentlich sich um fo ehefter verstehen wirben, weilen indeffen etliche von hieraus consultandi causa nacher offt besagtem Dis nabruck verreiset.

Bapern: Bedancket fich ber Bemuhung gegen das Directorium, wiederholet die Contenta des Langerichischen, wie auch des zu Ofinabruck gemachten Conclusi, von dem Sochlöblichen Churfurstlichen Collegio ware Communication deroselben in hoc puncto gefallenen Conclusi zu begehren, wie auch per Dictaturam Die Communicationes ju thun; Im übrigen konnte nicht wohl ein ganges Conclufum in hoc puncto gemacht werden, wann nicht alle Fürstliche Gesandten ben ber Stelle; vereinbaret fich berentwegen mit bem Defterreichischen Borichlag, daß bie ju Ofinabruck sublistirende anhero durch den herrn Gulmbachischen zu vermogen, und derfelbe ju Ubernehmung solcher Muhewaltung ju ersuchen; Und bemnach in bem Ofinabruckischen Gutachten eines bessern Expedientis Borschlag und Ergreife fung porbehalten, ohne das auch, da man allhier allein sich eines Conclusi verglichen. bennoch fein ganges, abwesend der andern, zu machen senn wurde, zumahln diffeirs das Unerbieten geschehen konnte, ben kunfftigen nothwendigen Vorfallenheiten reciproce hinuber zu reisen, als wurden sie solches ihnen verhoffentlich nicht zuwider fenn laffen.

Burgund: Scriptorum perlectorum Communicationem, pro recepto more, per Dictaturam faciendam; negotium ipfum, Modum, inquam, & formam Consultandi, quod attinet, videri necessium, ut Legati Osnabrugæ fubfiftentes ad accessium in hunc locum requirantur, ut communibus Confiliis & Votis super hoc negotio deliberetur, in reliquis Austriaco Suffragio fe omnino in hoc passu conformando.

Eulmbach: Daß dem hochloblichen Directorio belieben wollen, basjenige, was im Nahmen ber zu Ofnabruck anwesenden Fürftlichen, Gräflichen und der Eblen Fren und Reichs. Städte Rathe, Bothschafften und Gesandten, mit Uberreichung bero schrifftlichen Resolution in puncto ben Modum & Locum Tractandi bes treffend, vorgestriges Tages vor und angebracht, ben andern allhier subsistirenden Fürstlichen Rathen ic. zu communiciren, in Deliberation zu nehmen, und Diefe hodiansehnliche Conferenz hieruber anzustellen, das wurde den Herren Committenten erfreulich zu vernehmen senn, beswegen man auch gebührlich dienstfreundlis chen Danck faget; bann gleichwie bazumahl vermelbet, baf fie in ben Gebancken, es werde dergleichen Communication des Langerichischen Churfürstlichen Conclusi auch gegen benen allhier fubfiftirenden Furftlichen Gefandten beschehen fenn, und daß fie durch die übergebene ichrifftliche Resolution den andern gans nichts ju præferibiren, noch beren hochvernunfftigen Confiliis vorzugreiffen begehren; Alfo wers

1645. August.

ben sie gern ersahren und vernehmen, daß man auch hiesigen Orts die Sachen zu bes soden genennet, damit man zu würcklicher Antretung des Hauptwercks desso eher August. gelangen möge; so man doch alles mit dieser ausdrücklichen Erklärung verstanden und gebethen haben will, daß, weiln man ferner in Commissis nichts, als allein die Uberreichung der schrifflichen Resolution an gehörige Orten gebührlich anzubringen habe; Als werde man nicht zu verdencken sepn, daß ultra sines Mandati man sich in weitläufftige Conserenz und Tractaten nicht einzulassen, sondern allein dero hochverninsstige Gedancken und Mennung mit gebührendem Respect zu vernehmen, und den Herren Committenten sideliter hinwiederum zu referiren, sonsten aber das nothigste daben mit allem Fleiß zu cooperiren gedencke. Das sonsten vom Churz Mannsischen Directorio noch keine Communication beschehen, ist anders nicht beswust, als daß erst verschienen Freytag, da die Abreise von Oßnabrück beschehen, hat sollen verrichtet werden.

Bamberg: Nachst gebührender Dancksagung gegen das hochlobliche Directorium, wegen gegenwartiger aufgenommener Conferenz über der zu Ofinabruck fublistirenden Fürstlichen Gesandten communicirten Schluß, in puncto Modi & Formæ Consultandi, erachtet gleichfalls dem herfommen gemäß zu senn, Die Communicationes per Dictaturam zu thun; demnach aber in dem hochnothwendigen Pacifications Werch zu beffen allermoglichften Befürderung alle remora und Obstacula benseits zu seten, zumahln ohne das morgen Fener-und übermorgen Posttag; als halt beren unerachtet, damit man bas Saupt-Berch bermableinft antrete, und sich ratione formæ & loci allerdings vergleiche, rathlich und nothwendig ju fenn, die zu Ofinabrick fubliftirende Gefandte anbero zu vermogen. Worzu bann Dieselbe fich um so ehister disponiren laffen wurden gintemablen fie in dem ersten übergebenen Borichlag felbsten vernimfftig hæc formalia angezogen : "Beiln aber bie "Wichtigfeit der Tractaten, fonderlich Unfangs erfordern will, daß alle ju Minfter "und Ofinabruck ambesende Chur-Fürstliche und Reiche. Städtische Abgesandten, "entweder perfonlich, oder vermittelft aufgetragenen Gewalts, jufammen fommen, und "fich eines gemeinen Conclusi vergleichen; so mufte, allen Umftanden nach, wegen "der Logirung, folches ju Minster ober Ofinabruck geschehen; ingleichen wird auch in diesem und in dem letten Gutachten, deren theils allhier sich befundener, theils noch nicht in hoc passu instruirter, Vorum vorbehalten, dem lettern Gutachten ware auch die Claufula und Unerbiethen mit eingerücket, daß etliche anhero fich begeben und allhier fubfiftiren wollen. Bie und welchergestalt die Ersuchung zu thun, ftellte er der nachstimmenden mehr vernünftigen Bedencken anheim, ob folches burch bas hochlobliche Defterreichische Directorium, vermittelft Abgehung eines Ginlabung Schreibens ober Recreditivs, Damit Der Berr Culmbachische zu bemuben, und ju foldem Ende entweder schrifftlich oder perfonlich an gemeldte Berren Gefandten gur Anherreise zu disponiren gesuchet werden mochte, woben gleichwohl fehr vortraglich, daß alle ins Fürftliche Collegium gehörige allda begriffene anhero kommen thas ten, bamit in Berbleibung beffen, die Deputati es nicht allein ad referendnm nehmen. Und weiln er neben bem herrn Culmbachischen Gesandten, wegen bes Francfischen Eranft bevollmächtiget, als wollte er ber andern Fürsten und Stande Vota, jedoch auffer berjenigen, so bereits andern special Gewalt aufgetragen, hiemit per expresfum referviret und vorbehalten haben.

Wurtemberg: Ex parte Wirtemberg bittet man gleichfalls um formal Communication per Dictaturam alles bessen, was bishere in negotio Modi & Agendi, sowohl zu Ofinabruck als Langerich, proponendo & concludendo vorgangen, damit sich die allhier anwesende Fürsten und Stande, darinnen, der Nothdurste nach, ersehen, und hiernachst, wessen man sich auch dieser seits zu entschliessen, desto füglizcher und besser deliberiren möge.

Daß aber, alsgleich und ehe zuvor das Werck von benen allhier sich befindenben Fürsten und Standen in Berathschlagung gezogen, von dieser Seite auch ein Conclusum gemachet werden, Fürsten und Stande zu Ofinabruck anhero burch

1645. Schiefung ober Schreiben zu erbitten, ffunde man ber Urfachen um etwas an, weis 1645. August len selbige, auf das ihnen von dem Churfurflichen Collegio formaliter infinuirte Con- August clusum, bereits ihre Deliberationes baruber ordentlich angestellet, einen gewissen Schluß in einem und dem andern puncto gemacher, denfelbigen hiefigen Fürften und Standen, ju gleichmäßiger Deliberation überschiefet, darben auch vermuthlich fo lang, bif fie eines andern erinnert, ohnverandert beharren, fich also vergebentlich und ungern hieher bemuhen, vielmehr aber, daß ihre gefaßte, und Fürften und Standen allhier in treuer Wohlmennung unvorgreiflich eröffnete Gedancken nicht einmahl in Consultation genommen, sondern fie also gleich hieher zu gemeinsamer Berathschlas gung erfordert, beforgliches dilgusto empfinden, folcher auch ben ber Eron Schweden Herren Plenipotentiariis allerhand Nachgedencken, als ob man das Werck ohne einige mit ihnen beschehene Communication ganglich von Ofinabrick ab-und hieher nach Munfter ziehen wollte, erwecken, auch daraus ein und andere Befahr und beschwehrliche Jalousie causiren durffte, welcher aber, ohngeachtet sonsten einige Beit, ja das wenigste momentum nicht zu verliehren, bestmöglich zu elidiren, sonderlich aber dahin zu feben hochfinothig, daß nicht gleich in limine verftoffen , und zu ein und der andern Digverftandniß Urfache oder Unleitung gegeben werbe.

Ulf ftellet man zu weiterm Nachdencken anheim, ob nicht beffer, auch bas gange Werck besto besser zu beschleunigen ware, wann die allhier sich befindende Fürsten und Stande forderst fich unverzüglich zusammen zu thun, das Negotium auch ihrer Seiten ju deliberiren, und, was fowohl auf das Churfurfiliche Langerichifche, als Das Fürstliche Ofinabruckische Conclusium in einem oder andern Puncto zu ihun, gu laffen, ober zu erimern, mit einander zu berathen, ein gleichmäßig Conclusium ober Schluß darüber zu verfaffen, und nach gefaftem folchen Concluso, alebann erft Die zu Dgnabruck colligirte Fursten und Stande sich, entweder hieher oder in locum tertium, ju Machung eines gemeinen Furften Rathe-Conclusi ju erbitten, ihnen belieben laffen wollten.

Ben Diesem Voto interloquirte ber Banerische und berichtete, daß ber Comte d'Avaux referiret, Die Schweden hatten fich erflaret, fie wollten ben Standen ratione Modi & Loci nichts præscribiren, ober sie berentwegen irre machen, weil fie unter ihnen zu consultiren, und nachgehends sich gegen die Eronen zu refolviren hatten ; Man begehrte diffeits nur die Unberofunfft ber Ofnabruckischen Gefandten, damit man diefes punctes halben hievon deliberiren, weilen durch Schrifft-Wechselung die Sachen nicht derogestalt abgehandelt werden konnen, als da man jugegen einander felbst verstehen und vernehmen konne, und werde diese Unfero-Reise feine Jalousie weder ein- oder andern Orts verursachen.

Coffnit: Bedancket fich gegen bas Directoriumber Convocation und Communication, wie nicht weniger gegen ben herrn Culmbachischen der übernommenen Muhwaltung; und muffe man fpuhren, daß gleich im Unfang ben diefem Werct des Reichs Herkommen nicht allerdings beobachtet, indeme gleich bereit 2. Communicationes und daraus erfolgte Deliberationes zwar zu Dgnabruck, dif Orts aber, ausser was an heut geschehen, feine Communication noch Deliberation vorgangen, welches deme vermuthlich benzumeffen, weilen man an bepben Orten gu thun, im übrigen vergleiche fich mit dem vorstimmenden , daß feine Stund ja moment ju fenern, fondern mit auferster möglichster Beforderung bas Werch zu facilitiren und

Bu welchem Ende dann er ebenmäßig rathlig halt, daß die gesammte Collegia ad deliberandum super hoc puncto, sich in einem Ort einzufinden und zu deliberiren; in loco tertio als zu Langerich gebe es, befannter maffen, hierzu feine Commoditat, wie dann folches den Berren Churfürstlichen, fo gleichwoll nicht in fo groffer Anzahl, bewuft; Dannenhero die Zusammenkunfft füglicher nicht als dieses Orts werchstellig ju machen, und mare ber herr Culmbachische, die herren Abgesandte ju

Dinabruck anhero zu vermögen, zu ersuchen , und derentwegen mit Commission zu 1645. August. beladen, worzu sich derselbe desto ehender wurde disponiren lassen, weilen sie in dem August. ersten Gutachten erkennet, bag nothwendig im Unfang gusammen in uno loco ju

Denmach auch in dem Würtembergischen Voto allerhand Rationes angeführet, derentwegen zuförderst die Communication per Dictaturam zu erwarten, und nachgehends, eher und bevor die zu Ognabruck Anwesende zur Conferenz anhero bemuhet wurden, de puncto principali ju reden, alf ftellete er es dahin, ob etwan berentwegen eine neue Umfrag, ju Bernehmung ber vorstimmenden, ju thun, es mare das Weret fo anzugreiffen, damit der Romifchen Ranferlichen Majestat Respect gebührlich beobachtet, auch der Eron Schweden Jalousie und andere Impressiones, jo viel müglich verhütet werden.

Und weil er, ber Coffnigifche, wegen Ihre Fürstliche Gnaden zu Burgburg, fo Dann anderer im Schwabischen Eranft gefeffener Catholischer Fürsten, wie auch des herrn Prælaten ju Weingarten bevollmächtiget fen, alf wolte er beren Vota reserviret, und suo loco & ordine repetiret haben.

Münfter: Nachft Bedanckung gegen das Directorium und dem herrn Culmbachischen Gesandten, vergleichet sich mit demjenigen, so die angelegene Befor-derung des Friedens-Wercks anerinnert, item ratione Communicationis per Dictaturam, und daß der Herr Culmbachische mit Recredentialibus zu dem Ende nacher Ofinabruck zu bemuben, damit die Gerren Abgefandte alda, fich dif Orts einfinden, zu welchem Ende auch absonderliche Einladungs. Schreiben, in welchen die in Votis gefallene Motiven einzuführen, mit zu geben. Bu bedauren ware es, daß diese remoræ und Disputat ratione Modi Consultandi miteingefallen, da boch viel mehrers zu consideriren, was wegen hochbeschwehrlichen Krieges-Last, bevorab in hiefigen Landen vor Schaden geschehen, im übrigen conformireter sich mit dem Banerischen und Bambergischen Votis.

Ofnabruck: Allerdings wie Münfter.

Alf nachgehends Anregung geschehen, daß von dem Culmbachischen, nach Anleitung überreichten Creditivs, mehrerer apertur, warum fich die zu Ofinabruck befindende Befandten ad hunc locum nicht begeben wolten, und das Corpus Collegii alhier allein nicht constituiret werden konnte, Erwehnung geschehen, allegirte der Herr Culmbachische nachfolgende Rationes: 1) Weil in dem Praliminar-Schluß bende Orte Minster und Ofinabruck zu den Tractaten bestimmet. 2) Ebenmaßiges ware zu Regenspurg 1641. vermoge des Abschieds S. Ebener massen ze. placi-diret und concludiret worden. 3) Werde es zur Offension der Eronen, bevorab Schweden, allermassen aus der Herren Plenipotentiariorum Discursen, und daß sie ehender die Zerschlagung der gangen Handlung vorgeben laffen mochten, zu vernehmen gewesen, welche die Stande von den 3. Collegiis ben der Sand haben, und ohne dieselbe nichts tractiren, auch mit gewissen Deputatis sich nicht genugen laffen wollen, gereichen. 4) Der Modus Confultandi an benden Orten ware zwar pro Difficili, aber nicht impossibili zu halten, die Ranserlichen Commissarii, wie auch die Eronen, und dann die Deputirte des Churfurstlichen Collegii commorirten auch an die 2. Orten, sen allein um besto muhesamere Correspondenz und Communication zu thun. 5) Der Modus sen denen im Reich constituirten 3. Collegiis gemäß, bliebe ein Corpus, und sen allein eine Separation ratione loci.

Conclusium. 1) Bon bem Chur-Mannhischen Directorio, Communication ber zwischen den Kanserlichen und Churfürstlichen vorgangenen Conferenz und den Schlußzu begehren.

2) Die abgelesene Schrifften per Dichaturam zu communiciren.

333

3) Den

3) Den Berrn Culmbachifchen zu ersuchen, Die Reise nach Dfnabruck auf sich 1645. August. zu nehmen, und die allba anwesende Gesandten zu disponiren, damit sie anhero ad August. deliberandum de Forma & Modo Confultandi zusammen fommen, zu welchem Ende er nicht allein mit Recredentialien, fondern auch einem ausführlichen Schreiben, deme die in hentiger Conferenz gefallene Motiven zu inseriren, versehen werben follen.

Prasent. in Consessa sub Directorio Magde-burg. 5. Aug. 1645.

Der Gürftlichen Gefandten zu Münfter Schreiben an Die zu Ofnabrück, den Modum Agendi betreffend.

Wohl Cole, Geftrenge, Sochgelehrte und Wefte, Denenfelben find hinwiederum Umjere beffiffene und freundwillige Dienfte bestes Bermogens juvorn, Freundlich auch Ginftige besonders liebe und Sochgeehrte Herren.

Wir haben basjenige, was benen herren Uns durch ben Furftlichen Branden-Der Fürftl. burg Eulmbachischen Herrn Abgesandten, ben Golen Sochgelehrten Geren Jos Sefandten ju hann Mullern, in puncto des von einem Sochlöblichen Churfurftlichen Collegio Schreiben an unlangst zu Langerich gemachten Schlusses, über ben Modum Agendi & Delibedie ju Ohna- randi, mundlich anbringen, und communiciren ju laffen beliebet, nach Rothburfft angehoret, und Uns daben sonderlich erfreuet, daß sie ihnen mit solchem Eyfer angelegen sein lassen, an ihrem Ort Nachdenckens zu haben, wie und wasgestalt man ben biesen vorstehenden allgemeinen Friedens-Tractaten zu einer vorträglichen und nutslichen Bufammentretung unter gefamten Chur-Fürften und Standen Des Reichs gelangen, und neben der Romischen Rapserlichen Majestat hierzu verordneten bevollmachtigten herren Abgefandten, die vorfallende Friedens-Geschäffte berathschlagen, und gu einem gleichstimmenden Schluß einführen helffen mochte. 2Bollen auch nicht zweif. feln, wann die Herren in folder guten Wohlmennung verharren, daß man alfo mit benderseits samtlichen Buthun, zu erwünschtem Intent werde gelangen konnen. Wie thun Und darauf einer solchen vertraulichen und wohlgemennten Communication gang freund- und bienftlich bedancken, und mogen fich auch die Berren gegen Uns gang wohl versichert halten, daß wir im Nahmen und an statt Unserer Gradigsten und Gnadigen herren Principalen, mit Ihnen Unser Absehen jederzeit dahin zurichten gestissen sein und bleiben werden; Auf daß vermittelst gemeiner und sammtlicher Busammenfegung alle auferfte Möglichkeit zu Erhaltung beffen, was ben diefem aff gemeinen Friedens-Berch des Beiligen Romifchen Reiche Fürften und Standen alten Berfommen gemäß, bengutragen gebuhren mag, angewender werde;

> Nachdem Wir aber vernommen, daß die Herren Churfürstliche Gesandten allhier, nach bessentwegen mit denen Herren Kanserlichen Plenipotentiariis gepflogener Conferenz, fast der Meynung senn, es werde eine hohe unumgangliche Nothdurfft fenn, ehe und bevor man fich über die in vorstehender Materie von den Churfürstlichen auch eines Theils ber Fürsten und Standen Collegiis ausgefallene Conclusa, eines fernern Austrags entschliesen thue, daß sich alle der Zeit alhier zu Oß-nabruck anwesende Gesandschafften an einam Ort, und zwar in Mangel anderweiti-ger Gelegenheit, vor dißmahl alhier zu Münster samtlich zusammen verfügen, und die Intentiones, wie die von einem und andern Theil gemeynet, gegen einander flar, aufrecht und wohlgemennter Dingen erlautert, auch an die herren beswegen gelanget werden solte, daß sie unbeschwehrt senn wolten, solcher samtlichen Conferenz ftatt zu thun, und fich unverlangt, auf etliche wenige Tage anhero zu bemuben: So haben Wir in gehabtem Nachdencken, diefen Borschlag auch nicht unannehmlich ju fenn befunden: Sondern dafür gehalten , daß eben durch biefes weder ben funfftigen Consultationen, noch auch und viel weniger benen Tractaten selbsten gum

August.

1645. Præjudicio angesehenes Mittel viel ehender und besser in einen gemeinen und aller- 1645. feits beliebenden Schluß zu fommen fenn werde; Und demnach vorbemelten Berrn August. Eulmbachischen Abgesandten ersuchet, daß er sich wiederum zu benen Berren hinüber bemuhen, und ihnen diese Unsere Mennung mit mehrern wurchlich vortragen solle. Freund- und dienstlich bittende, fie wollen denfelben gutwillig anhoren , und seinem gu folchem Ende gerichten Unbringen volligen Glauben benmeffen, fich auch baraufbin ber Willfahrigkeit unbeschwehrt vernehmen laffen, und einigen Zweifel nicht tras gen, daß Unfers theils hierunter nichts anders gefuchet werde, dann welcher geftalt burch eine solche Zusammentretung, die bisher ein und anderseits super Modo Confultandi geführte Mennungen, ohne mehrer Beit Berliehrung mit einander verglichen, ju Sandhabung der Romischen Kanserlichen Majestat, Unsers Allergnadigsten herrn und Oberhaupts, gebührender Soheit, auch des Beiligen Romischen Reichs Chur Fürsten und Standen hergebrachter Frenheiten, Rechten und Gerechtigkeiten in gebuhrende Execution ju feten, die Friedens-Handlung dadurch befordert, und gleichwohl benebenft benen fremden Eronen, alle hierwieder führende Dig-Gedancken mit gutem Grund und redlichen Urfachen benommen werden mochten. Berbleiben daben denen herren zu allen guten wohl bengethan. Datum Munfter ben 13. August. 1645.

Der Herren

Dienft und gutwillige des Seilis gen Romischen Reichs Fürften und Stande zu Mimfter verfamlete Rathe, Botichafften und Ges fandte.

## S. III.

Der Franckische Cranf : Gesandte erstattete von seiner Verrichtung folgende Muller fam nun mit vorangezogener Re- Relation: folution, nach Ognabruck zuruck, und

Exhibit. Directorio Magdeburgensi in Confessu Principum & Civitatum 5. Augusti An. 1645.

Relation des Fürftlich Brandenburg . Culmbachifchen Abgefandten, über gehabte Commission, Modum & Locum Consultandi betreffend.

Des Beiligen Romifchen Reichs zu den General-Friedens. Tractaten wohl verpronete Furifliche, Graffiche und ber Erbaren Frengund Reiche-Stadte hochansehnliche, bortrefliche Berren Director, Rathe, Bothfchafften und Gefandte. Soch und mobledle, geftrenge, befte, edle, hochgelahrte, großginftigfte, hochgeehrte Berren.

Des Culms bachischen Gesandten Relation.

Auf die ben ben in Reulichkeit gepflogenen Deliberationen, Votis communibus placitirte, an die zu Münster subsistirende Fürstliche Herren Rathe und Gessandte mir aufgetragene Commission, habe ich mich verschienen Festo Jacobi, den 25. passac Rachmittag von Ofinabrück auf Münster zu reisen, begeben, allba ich folgenden Rachmittage zeitlich und wohl, mit der Sulffe Gottes, dem ich bafür Lob und Danck fage, angelanget, auch Sonntage ben 27. gegen Abend bas mir aufgegebene Creditiv bem Defterreichischen Directorio ben herrn Grafen von 2Bol densteins Gnaben einantworten , und um Benahmfung einer Stunde zur Unforung bitten; worauf zwar dieselbe fich, baß fie im Ausziehen in ein ander Logiament begriffen, entschuldigen, und derentwegen begehren, ob ich mich etwa nach zwenen Sagen, bif fie fich in etwas einrichten konnten, wieder anmelden wollte, hernacher 333 2